gen, darunter Deutschland) aufgehoben werden: das der USA gegen Kuba (A/Res/49/9).
Die Vielzahl der neuen Konfliktherde hat auch den Bedarf an *humanitärer Hilfe* drastisch steigen lassen. Mit einer Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, unter Einschluß von ausdrücklich so apostrophierten »Weißhelmen« (kurzfristig verfügbaren freiwilligen Helfern), befaßt sich die Resolution 49/139. Innovative Ansätze trafen aber nicht immer auf Gegenliebe. Der ›Bericht zur menschlichen Entwicklung‹ der vom *UNDP* seit 1990 jährlich vorgelegt wird und bei Praktikern wie Theoretikern der Entwicklungspolitik allenthalben auf großes Interesse stößt, wurde in Resolution 49/123 mit einer Distanzierung versehen: er sei »kein offizielles Dokument der Vereinten Nationen«; die politischen Entscheidungen über die operativen Tätigkeiten des UN-Systems im Bereich der Entwicklung würden »weiterhin von den Mitgliedstaaten getroffen«. Bereits 1991 (vgl. VN 4/1992 S. 134) hatte die Generalversammlung an einer Bewertung des Menschenrechtsstandards einzelner UN-Mitgliedstaaten in dem Bericht Anstoß genommen.
Noch nicht zum Abschluß gekommen ist die Diskussion um eine Förderung der Diversifizierung des *afrikanischen Rohstoffangebots* (A/Res/49/142). Eine gewisse Fluktuation gab es bei den ärmsten Entwicklungsländern, den *LDC*: das vergleichsweise wohlhabende Botswana wurde »graduiert«, verlor also den LDC-Status, während Angola und Eritrea neu auf die Liste kamen (A/Res/49/133). Diese umfaßt nunmehr 48 Staaten mit insgesamt wenigstens 555 Millionen Einwohnern.
Ein Ad-hoc-Ausschuß wird sich mit der Vorbereitung eines künftigen *internationalen Strafgerichtshofs* befassen (A/Res/49/53). In Aussicht genommen wird für spätestens das Jahr 2000 die Abhaltung der *Zweiten Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung* (A/Res/49/22A). Schon 1997 soll nach Möglichkeit die *Vierte Sondergeneralversammlung über Abrüstung* stattfinden (A/Res/49/75I).

Länger wurde wiederum die Liste der *Beobachter*. Noch nach dem Abschluß des Hauptteils ihrer 48. Ordentlichen Tagung hatte die Generalversammlung diesen Status der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (A/Res/48/237) und dem Souveränen Malteser-Ritterorden (A/Res/48/265) zuerkannt; während der 49. Tagung kamen das Südpazifische Forum (A/Res/49/1) und der Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (A/Res/49/2) hinzu.
Wiederum vermehrt hat sich die Zahl der Gedenkanlässe. Das bereits zum ›Jahr der Vereinten Nationen für die Toleranz‹ erklärte Jahr 1995 wird gleichzeitig als *Internationales Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs* begangen (A/Res/49/25); eine Gedenksitzung wird die Generalversammlung am 18. Oktober abhalten. 1000 Jahre alt wird 1995 das kirgisische Nationalepos ›Manas‹ (A/Res/49/129). 1998 wurde zum *Internationalen Jahr des Ozeans* (A/Res/49/131) ausgerufen. Der am 1. Januar 1995 beginnende Zehnjahreszeitraum wurde zur *Dekade für Menschenrechtserziehung* (A/Res/49/184) proklamiert. Der 16. September, der *Internationale Tag für die Erhaltung der Ozonschicht*, erinnert an die 1987 erfolgte Unterzeichnung des Montrealer Protokolls über die die Ozonschicht zerstörenden Substanzen (A/Res/49/114), der 17. Juni als *Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre* (A/Res/49/115) an die Annahme des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung 1994 in Paris, der 29. Dezember als *Internationaler Tag für die biologische Vielfalt* (A/Res/49/119) an das Inkrafttreten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt am gleichen Tag des Jahres 1993. Der erste Samstag im Juli wurde zum *Internationalen Tag der Genossenschaften* (A/Res/49/155) bestimmt. Während der ›Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt‹ wird jeweils am 9. August der *Internationale Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt* begangen, wie in Resolution 49/214 festgelegt wurde.

Deutschland als Sprecher der EU-Staaten

Zum ersten Mal seit der Wiedervereinigung wurde Deutschland im letzten Herbst für eine Amtszeit von zwei Jahren als nichtständiges Mitglied in den Sicherheitsrat gewählt. Von 170 abgegebenen Stimmen erhielt es 164; von den anderen vier ebenfalls gewählten Staaten erhielt allein Honduras alle 170 Stimmen, während auf Botswana 168, auf Italien 167 und auf Indonesien 164 Stimmen entfielen.
Die Tagung der Generalversammlung im letzten Herbst fiel in die Zeit der deutschen Präsidentschaft in der EU; im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit kam den deutschen Vertretern auch die Sprecherrolle in New York zu. Unter deutschem Vorsitz stieg die Zahl der gemeinsamen Erklärungen der EU-Mitglieder in den Gremien der Generalversammlung. Als eine der wenigen Fragen blieb in diesem Kreise die Haltung zu einer Erweiterung des Sicherheitsrats strittig. Kraß voneinander abweichendes Stimmverhalten wie bei der Entschließung zur Achtung der universellen Reisefreiheit und der Wichtigkeit der Familienzusammenführung (A/Res/49/182), die in erster Linie die Arbeitsmigranten betraf und von Frankreich sowie Spanien befürwortet, von Großbritannien hingegen abgelehnt wurde (während die übrigen EU-Mitglieder Enthaltung übten), blieb die Ausnahme.
Ob und in welchem Umfang es auf der bevorstehenden 50. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Herbst dieses Jahres zu Änderungen der UN-Charta kommen wird, ist einstweilen ungewiß. Sollten solche aber überhaupt verabschiedet werden, so dürfte bei der Gelegenheit auch die sogenannte Feindstaatenklausel der Artikel 53 und 107 gestrichen werden; dies jedenfalls läßt, als Ergebnis einer polnischen Initiative, die Resolution 49/58 erwarten. In der deutschen politischen Diskussion hatte diese Klausel zeitweilig eine gewisse Rolle gespielt; freilich war sie spätestens mit der Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Weltorganisation (und zuvor mit der Aufnahme anderer einstiger ›Feindstaaten‹ wie beispielsweise Bulgarien, Finnland oder Japan für diese) obsolet geworden.

Redaktion ❑

»Die Vereinten Nationen stehen für die Vision einer Welt, in der nicht das Recht des Stärkeren, sondern das Völkerrecht entscheidet.« So Bundesaußenminister Klaus Kinkel in seiner Rede im Rahmen der Generaldebatte der 49. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung am 27. September 1994 (Text: VN 6/1994 S. 214ff.). Die Kluft, die zwischen weltpolitischer Realität und völkergemeinschaftlicher Vision so augenfällig besteht, stellt für die Weltorganisation gerade im Jubiläumsjahr eine besondere Herausforderung dar.

Politik und Sicherheit

Nichtverbreitungsvertrag: Unbefristete Verlängerung – Zusätzliche Beschlüsse – Kontroversen nicht ausgeräumt – Einseitige Maßnahmen der USA als Belastung (14)

(Vgl. auch Joachim Krause, Nichtverbreitung: Ringen um die Vertragsverlängerung. Vor einem Schlüsseldatum der internationalen Politik dieses Jahrzehnts, VN 1/1995 S. 1ff. Text des Vertrages: VN 4/1968 S. 129f.)

Zu Recht als historisch wurde die *Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen* eingestuft, die vom 17. April

bis zum 12. Mai 1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York stattfand. Die mittlerweile 179 Vertragsstaaten (Chile trat am letzten Tag der Konferenz bei) hatten ein Vierteljahrhundert nach Inkrafttreten des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) über dessen Verlängerung zu entscheiden. Dessen Artikel X gibt in seinem Absatz 2 hierzu drei Möglichkeiten vor: eine einfache Mehrheit der Vertragsstaaten – nicht der auf der Konferenz anwesenden Staaten – entscheidet zugunsten einer unbefristeten Verlängerung, einer Verlängerung um eine Periode oder um mehrere Perioden. Die Entscheidung gilt als Indiz für die Vitalität des Nichtverbreitungsregimes. Zwar genießt dieses Regime mittlerweile fast Universalität. Schwächen wurden aber nicht zuletzt durch die Vertragsbrüche Iraks und der Demokratischen Volksrepublik Korea deutlich. Untersucht werden soll daher, inwieweit die Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz der Idee der Nonproliferation neue Impulse geben konnte und ob die unter großen Mühen erzielte Einigung ein stabiles Fundament zur Verhütung der weiteren Proliferation von nuklearen Waffen abgeben kann.

Ergebnisse

Am 11. Mai, zwei Tage vor dem Ende der Staatenkonferenz, war es so weit: die Vertreter der 174 teilnehmenden Staaten beschlossen die unbefristete und unkonditonierte Verlängerung des Vertrages. Als der Präsident der Konferenz, der Botschafter Sri Lankas in Washington, Jayantha Dhanapala, dieses Ergebnis verkündete, brach unter den Delegierten im Sitzungssaal der UN-Generalversammlung in New York spontaner Beifall aus. Eine unbefristete Verlängerung war von vielen Beobachtern kaum noch für möglich gehalten worden; eine Konsensentscheidung galt als Sensation. Sie ist wohl in der Tat nur dem Engagement und Verhandlungsgeschick Botschafter Dhanapalas zu verdanken.

Westliche und osteuropäische Staaten hatten sich zwar schon im Vorfeld der Konferenz für eine unbefristete Verlängerung ausgesprochen. Dagegen hatte eine Gruppe von etwa 20 Staaten aus der Bewegung der Blockfreien zum Teil scharfe Kritik am NVV geäußert und Widerstand gegen eine unbefristete Verlängerung angekündigt. Die Mehrheit der blockfreien Staaten aber war in der Verlängerungsfrage bei Konferenzbeginn noch nicht festgelegt. Ferngeblieben sind der Zusammenkunft nur drei Staaten.

Der Widerstand der Kritiker konnte durch drei Beschlüsse abgemildert werden, die vom Konferenzpräsidenten zusammen mit der Entscheidung zur Verlängerung des Vertrags zu einem Paket geschnürt worden waren.

- Eine auf eine südafrikanische Initiative zurückgehende Erklärung über die »Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung« verpflichtet die Kernwaffenstaaten zu konkreten und überprüfbaren Abrüstungsschritten. Bis 1996 soll ein umfassender nuklearer Teststoppvertrag zur Unterzeichnung ausliegen. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion spaltbaren Materials für militärische Zwecke (cut off) sollen sofort aufgenommen und so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden. Weiterhin werden in der Deklaration verbindliche Sicherheitsgarantien gefordert; auf die Resolution 984(1995) des Sicherheitsrats vom 11. April (Text: S.131 f. dieser Ausgabe), die eine entsprechende Selbstverpflichtung der Kernwaffenstaaten zum Ausdruck bringt, wird ausdrücklich Bezug genommen. Die vollständige Eliminierung nuklearer Waffen wird als Ziel ins Auge gefaßt. Schließlich wurde eine Verschärfung der Überwachungsmaßnahmen begrüßt.
- In einem ebenfalls von Südafrika angeregten zweiten Beschluß wurde eine Stärkung des Überprüfungsmechanismus beschlossen. Wie bisher sollen Überprüfungskonferenzen alle fünf Jahre stattfinden. In Hinblick auf die Konferenz im Jahre 2000 soll aber ab 1997 der Vorbereitungsausschuß jährlich tagen. Dabei sollen neben organisatorischen Fragen auch Vorschläge zur Stärkung der Nonproliferation und zur Abrüstung diskutiert werden.
- Ein dritter Beschluß zur nuklearen Abrüstung im Nahen und Mittleren Osten, der eine von Massenvernichtungswaffen freie Region zum Ziel hat, kam den Bedenken arabischer Staaten unter ägyptischer Führung entgegen, die sich gegen eine unbefristete Verlängerung sträubten, solange Israel sein nukleares Programm nicht offengelegt hat und dem Vertrag nicht beigetreten ist.

Der dritte Beschluß konnte erst in letzter Minute und nach einigen taktischen Manövern verabschiedet werden. Eine arabische Vorlage, in der Israel ausdrücklich genannt wurde, war von den Vereinigten Staaten abgelehnt worden. Schließlich wurde der von den USA, Rußland und Großbritannien einen Tag später vorgeschlagene Wortlaut angenommen, der Israel nicht namentlich erwähnt und den Beitritt aller Staaten der Region zum NVV im Laufe des Friedensprozesses fordert.

Die insgesamt positive Bilanz wird allerdings durch zwei Schönheitsfehler getrübt. Der erste war vermutlich unvermeidlich und führte – unter Berücksichtigung der Kräfteverhältnisse auf der Konferenz – sogar zur besten der möglichen Lösungen. Um einen Dissens zu vermeiden, entschied sich der Präsident dazu, die Entscheidung über die Verlängerung ohne förmliche Abstimmung herbeizuführen. Ein Votum hätte die nach wie vor ablehnende Haltung von etwa 15 Staaten offenkundig werden lassen.

Am Ende ließen sich die Friktionen dann doch nicht mehr kaschieren. Als der Präsident die Konferenz am Abend des 13. Mai offiziell beendete, war es den Teilnehmern nicht gelungen, sich auf ein Abschlußdokument über die Bewertung der bisherigen Leistungen des NVV zu einigen. Dieser zweite Schönheitsfehler ist schon bedeutsamer. Er rückt die Verlängerung in ein ungünstiges Licht und könnte die Autorität dieser Entscheidung beschädigen.

Verlauf

Unterschiede in der Bewertung des Vertrages und tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Verlängerung traten schon während der Generaldebatte deutlich zutage. Drei Aspekte standen dabei im Vordergrund. Erstens ging es um die Bewertung der Fortschritte bei der Abrüstung. Dieser Frage kommt überragende Bedeutung zu, weil der NVV insofern einmalig ist, als er status- und machtpolitische Differenzen festschreibt. In der Logik des Vertrages soll die Diskriminierung durch Abrüstung überwunden werden. Artikel VI verpflichtet die Kernwaffenstaaten zu entsprechenden Schritten. Bevor sie sich auf die dauerhafte Festschreibung ihres nicht-nuklearen Status einlassen, wollten viele Staaten prüfen, ob die Abrüstung auf einem guten Weg ist und Aussichten für eine Überwindung der nuklearen Abschreckung bestehen.

Eine zweite Kontroverse betraf die Einlösung des in Artikel IV verbrieften Rechts auf Hilfe bei der Nutzung der friedlichen Kernenergie und damit zusammenhängend die Rolle der Exportkontrollen. Drittens wurde darüber gestritten, welche Konsequenzen und möglichen Gefährdungen sich aus der Existenz nuklearer Schwellenländer ergeben, die nicht Mitglied des NVV sind.

Vertreter der westlichen und östlichen Gruppen stellten in ihrer Bilanz fest, daß die Bestimmungen des Vertrages im wesentlichen befolgt worden seien. Allerdings wiesen die Vertragsbrüche durch Irak und Nordkorea auf Lücken und Schwächen im Verifikationssystem, den von der IAEA durchgeführten Überwachungsmaßnahmen (safeguards), hin. Vertreter dieser Staatengruppen sprachen sich für einen Ausbau der Kontrollen aus. Sie betonten das Recht der IAEA zu Sonderinspektionen auch von nichtdeklarierten Einrichtungen in Mitgliedsländern sowie zur Erschließung und Nutzung aller Informationen, die Aufschluß über geheime illegale nukleare Aktivitäten geben könnten. Auch mit den Fortschritten bei der Abrüstung zeigten sich die Staaten der westlichen und östlichen Gruppen im wesentlichen zufrieden. Sie bemängelten zwar, daß es immer noch mehr Nuklearwaffen gebe als 1968 bei Unterzeichnung des NVV, äußerten sich aber befriedigt über das rasante Tempo der Abrüstung seit Ende des Ost-West-Konflikts. Mehrere Redner wiesen darauf hin, daß der NVV das einzige Vertragswerk sei, das die Kernwaffenstaaten zur Abrüstung verpflichtet. Als weitere Schritte wurden ein nuklearer Teststoppvertrag, ein Cut-off-Abkommen und eine Beteiligung Großbritanniens, Frankreichs und Chinas an der Abrüstung gefordert.

Im Lager der Blockfreien wurden schon während der allgemeinen Aussprache Risse sichtbar, die sich im Laufe der Konferenz noch vertieften. Ein moderater Flügel kritisierte zwar die als zögernd eingeschätzte Abrüstungsbereitschaft der Kernwaffenstaaten, zeigte sich aber dennoch zur unbefristeten Verlängerung des NVV bereit. Dagegen bezeichnete ein radikalerer Flügel um Ägypten, Indonesien, Mexiko und Nigeria die bisherige Abrüstung als unzureichend. Eine unbefristete Verlängerung würde unter diesen Voraussetzungen einer Verewigung der globalen Zweiklassengesellschaft gleichkommen.

Die Frage des ungehinderten Zugangs zu nuklearer Technologie für zivile Zwecke wurde insbesondere von Iran angesprochen. Dem Land werden von seiten Israels, der Vereinigten

Staaten und anderer westlicher Staaten, unter ihnen auch Deutschland, nukleare Ambitionen unterstellt. Auf Grund dieses Verdachts haben die westlichen Lieferländer praktisch ein nukleares Embargo gegen die Islamische Republik verhängt. Ihr Außenminister Ali Akbar Velayati suchte in seiner Rede den Einzelfall Iran zu verallgemeinern. Er zeichnete das Bild einer durchgängigen technologischen Diskriminierung. Die nuklearen Lieferländer des Westens würden ihre Exportkontrollen mißbrauchen, um vertragstreuen Staaten der Dritten Welt grundsätzlich den Zugang zu ziviler Nukleartechnik zu verweigern. Im Laufe der Konferenz wurde deutlich, daß es Iran gelungen war, im Lager der Nichtpaktgebundenen Zustimmung zu dieser These zu mobilisieren. Der Vorschlag, nationale Exportkontrollen zugunsten einer internationalen Regelung aufzuheben und Exporte in Staaten, die wie Iran umfassenden Überwachungsmaßnahmen der IAEA unterliegen, nicht weiter zu kontrollieren, fand jedenfalls die Zustimmung weiterer Delegationen.

Die dritte Kontroverse war von Ägypten im Vorfeld der Konferenz angestoßen worden. Außenminister Moussa argumentierte in seiner Rede vor der Konferenz, daß eine unbefristete Verlängerung des NVV von Ägypten nicht verantwortet werden könne, solange Israel über Kernwaffen verfügt und damit eine Gefahr für die Sicherheit und Stabilität der arabischen Welt darstellt. Unterstützung für diese Position erhielt Ägypten zumindest rhetorisch von der gesamten arabischen Welt, insbesondere aber von Algerien, Jordanien, Libanon, Sudan und Syrien.

Diese Kontroversen prägten auch die Arbeit in den drei Ausschüssen, die mit einer Evaluierung der bisherigen Leistungen des Vertrages beauftragt waren. In den Ausschüssen II und III zu den Themen Sicherungsmaßnahmen respektive friedliche Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie wurde zunächst ergebnisorientiert diskutiert; Fortschritte konnten erzielt werden. Dagegen verlief die Debatte im Ausschuß I zu Fragen der Abrüstung, der unter dem Vorsitz des nigerianischen Botschafters Isaac Ayewah tagte, von Anfang an kontrovers und schleppend. Selbst die alten Vorwürfe, die nukleare Kooperation innerhalb der NATO verstoße gegen das Weitergabeverbot des NVV, wurden wieder artikuliert. Am Ende konnte der Ausschuß I als Ergebnis seiner Arbeit lediglich einen fragmentarischen Bericht vorlegen, der kaum mehr als eine Auflistung unterschiedlichster Formulierungsvorschläge darstellte. Zu einzelnen Punkten enthielt er bis zu sieben alternative Wortlaute. Die Ausschüsse II und III konnten sich dagegen auf Abschlußberichte einigen, die bis zu den Passagen über Exportkontrollen hin im wesentlichen einvernehmlich erarbeitet worden waren.

Die Stimmung verschlechterte sich schlagartig, als US-Präsident Clinton am 30. April unter Verweis auf die angeblichen nuklearen Pläne Irans ein umfassendes Embargo gegen das Land verhängte. Daraufhin verzögerte und blockierte die iranische Delegation Fortschritte, wann immer sich die Möglichkeit dazu bot. Und sie fand Unterstützung für diesen Kurs. Ein erfolgreicher Abschluß der Konferenz schien in weite Ferne gerückt.

Ein Aufruf zur unbefristeten Verlängerung, den die kanadische Delegation seit Beginn der Konferenz zirkulieren ließ, hatte bis zum 4. Mai erst 70 Miteinbringer gefunden; zum überwiegenden Teil aus dem Lager der westlichen und östlichen Gruppen. Dann schlug die Stimmung plötzlich um. Am 5. Mai hatten 103 Staaten ihre Unterschrift unter den kanadischen Aufruf gesetzt; am Ende waren es 107. Vorschläge aus dem Lager der Blockfreien hatten dagegen keine Chance. Indonesien hatte angeregt, den Vertrag um eine unbestimmte Anzahl 25jähriger Perioden zu verlängern. Mexiko wollte den Vertrag ebenfalls unbefristet verlängern, aber weitergehende Abrüstungsschritte vorgeben, deren Umsetzung von Nachfolgekonferenzen zu überprüfen wäre. Das indonesische Modell wurde lediglich von zehn Staaten offiziell unterstützt; Mexiko fand keinen Gleichgesinnten.

Dem Stimmungswandel zugunsten der unbefristeten Verlängerung lagen vier Ursachen zugrunde. Zum einen hatten westliche Länder, allen voran die USA, noch einmal in den Hauptstädten unentschlossener oder gegenüber der unbefristeten Verlängerung kritisch eingestellter Staaten interveniert; in einigen Fällen durchaus mit Erfolg. So verfügte das Außenministerium in Caracas eine Anpassung an die westliche Position, worauf der venezolanische Delegationsleiter, Botschafter Adolfo Taylhardat, der sich für eine Verlängerung um mehrere Perioden stark gemacht hatte, zurücktrat. Zweitens nahmen viele kleinere Staaten, die die unbefristete Verlängerung unterstützten, ihren Platz erst im Laufe der Konferenz ein. Durch deren Zustimmung wurde drittens eine Dynamik in Gang gesetzt, die viele unentschlossene Staaten mitzog. Viertens schließlich spiegelt das Ergebnis die Schwäche der Bewegung der blockfreien Staaten. Indonesien als Vorsitzender der Nichtpaktgebundenen hatte sich zwar intensiv um eine einheitliche Haltung bemüht, konnte aber ebensowenig eine Meinungsführerschaft erringen wie andere traditionelle Wortführer der Blockfreien. Die Konferenz in New York zeigte, wie belanglos die traditionsreiche Bewegung nach dem Ende der Blockkonfrontation geworden ist.

Bewertung

Mit der unbefristeten Verlängerung des NVV wird das gesamte Nichtverbreitungsregime gestärkt. Dies Votum drückt die Überzeugung der großen Mehrheit der Staaten aus, daß eine weitere Verbreitung von Nuklearwaffen ihrer Sicherheit abträglich wäre und verhindert werden muß. Die politisch-psychologische Wirkung dieser Entscheidung sollte nicht unterschätzt werden. Die Norm der Nonproliferation erhält neues moralisches Gewicht. Dadurch könnten Bemühungen, in Krisensituationen diese Norm auch durchzusetzen, künftig etwas leichter Erfolg haben. Aber auch in der Substanz wurde die Nonproliferation gestärkt. Insbesondere in den Beschlüssen zu den Prinzipien der Abrüstung und zur Stärkung des Überprüfungsprozesses spiegelt sich die Dynamik und Vitalität des Regimes. Sie sind mindestens so bedeutsam wie die Verlängerungsentscheidung selbst. In dem ersten Beschluß wird von einer übergroßen Mehrheit der Staatengemeinschaft die bis dahin immer noch politisch umstrittene Reform der IAEA-Überwachungsmaßnahmen befürwortet. Erstmals wurde auch von China ein Bekenntnis zu einer Politik der umfassenden Sicherungsmaßnahmen mitgetragen. Dadurch werden Empfänger von nuklearer Technologie und nuklearen Materialien verpflichtet, ihre gesamten nuklearen Einrichtungen den Kontrollen der IAEA zu unterstellen und auf den Bau von Nuklearwaffen zu verzichten. Israel, Indien und Pakistan werden mit diesem Schritt weiter isoliert; der Preis ihrer Nichtmitgliedschaft erhöht sich. Der Katalog der Abrüstungsziele zeichnet einen Weg konkreter Schritte vor, der, wenn er konsequent begangen wird, die im NVV angelegte Diskriminierung abmildern, in der letzten Konsequenz vielleicht sogar überwinden wird. Neben dem Teststopp- und dem Cut-off-Thema können insbesondere die Forderung nach Sicherheitsgarantien und nach Unterstellung von Spaltmaterial aus der Abrüstung unter die Überwachungsmaßnahmen der IAEA einen wichtigen Beitrag leisten. Mit der Stärkung des Überprüfungsprozesses ist dafür gesorgt, daß diese Thematik auf der internationalen Tagesordnung bleibt und die Kernwaffenstaaten in die Verantwortung genommen werden können.

Allerdings wurde mit der Konferenz auch deutlich, daß das Nichtverbreitungsregime die entscheidenden Bewährungsproben erst noch vor sich hat. Die unbefristete Verlängerung allein ist keine Garantie, daß das Regime nicht doch an seinen eigenen Widersprüchen zerbricht. Es wurde deutlich, daß das Regime nur so lange Bestand haben kann, wie die Kernwaffenstaaten berechenbar, der Abrüstung verpflichtet und von ihren Nachbarn nicht als Bedrohung wahrgenommen werden. Ihre Glaubwürdigkeit wurde allerdings nach Abschluß der Konferenz neuerlich in Frage gestellt durch die Entscheidung des neuen französischen Präsidenten Chirac, die Atomwaffentests seines Landes wieder aufzunehmen.

Die bekannten Fragezeichen bezüglich der Zukunft Rußlands und Chinas sind nicht verschwunden; sie wurden auf der Konferenz überhaupt nicht angesprochen. Die Möglichkeit eines Vertragsbruchs wie im Fall Iraks oder Nordkoreas wurde zwar thematisiert; Lösungen wurden aber noch nicht gefunden. Vor allem fehlt nach wie vor ein effektives Sanktionsinstrumentarium. In Krisenlagen bleibt das Regime auf die entschlossene Reaktion der notfalls militärisch handlungsfähigen Staaten angewiesen. Auch in diesem Punkt sind die Fragezeichen, ganz unabhängig vom Ausgang der Konferenz, eher größer als kleiner geworden.

Schließlich verweist der aktuelle Fall Iran auf eine weitere Schwäche. Wenn selbst die Vereinigten Staaten, die Führungsmacht des Nichtverbreitungsregimes, den Mechanismen dieses Regimes so wenig trauen, daß sie – entgegen allen Normen und an allen Verfahrensregeln vorbei – unilaterale Sanktionen gegen einen potentiellen Vertragsbrecher verhängen, stellt sich die Frage, wie es mit der Bindungskraft dieses Vertrages bestellt sein wird, wenn sich zwischenstaatliche und globale Konflikte erneut verschärfen sollten.

Matthias Dembinski ❑